

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

| | | |
|---|---|---------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler | Studienordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts | Ausgabe 21/2019 |
| | erarb. Dez./Einheit Fak. M | Telefon 3701 |

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 13.02.2019 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 21. Mai 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Binationales Studienprogramm Europäische Medienkultur (EMK)
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Internationale Studienleistungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums
- Anlage 3: Notenumrechnungstabelle der EMK/Grille de notes

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), einschließlich des Studienprogramms Europäische Medienkultur (EMK) mit dem Doppelabschluss Bachelor of Arts (B.A.) und Licence Information-Communication der Universität Lumière Lyon 2 auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist ab dem 3. Fachsemester möglich. Das Studienprogramm EMK kann nicht in Teilzeit studiert werden.

§ 3 – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt

- a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
- b) die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 70 Abs. 1 ThürHG,
- c) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
- d) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
- e) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
- f) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 1 S. 2 ThürHG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.

(2) Bewerber sollten neben einer guten Allgemeinbildung – insbesondere hinsichtlich der historischen Kenntnisse und der sprachlichen, namentlich der fremdsprachlichen Kompetenz – Interesse für ästhetische, gesellschaftliche, geschichtliche, philosophische und wirtschaftswissenschaftliche Probleme hegen und sie mit technischen und analytischen Fragestellungen zu verbinden wissen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises

§ 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Medien und Kultur, ihren Strukturen und Produkten. Die wissenschaftlichen Kenntnisse umfassen in Sonderheit diskursive, analytisch-kritische, historische, theoretische, ökonomische und praktische Kompetenzen, die für die Ausübung konzept- und wissensorientierter Berufe in den Medienbranchen und der Kulturarbeit erforderlich sind. Dies schließt die Befähigung zu einer angemessenen Medienbeherrschung mit ein und zielt insbesondere auf Berufssparten mit Reflexions- und Kurationsansprüchen in den Bereichen von Bildung und Wissensvermittlung, Kunst- und Kulturproduktion und -administration, Forschung und Entwicklung, Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Einführungsmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Studienmodule: die Studenten belegen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs zwei Lehrveranstaltungen (in der Regel: eine Vorlesung und ein Seminar; ausgeschlossen ist die Kombination von zwei Vorlesungen) aus dem Angebot der Medienkultur, die entweder grundständig methodisch oder anwendungsorientiert als Modul gekoppelt sind;
3. Studienmodule nach Wahl: die Studenten haben die Auswahl innerhalb des gesamten Veranstaltungsangebots der Bauhaus-Universität und der anderen Thüringer Hochschulen (ausgenommen sind Sprachkurse); dabei muss kein inhaltlicher Zusammenhang bestehen;
4. Projektmodule: die Studenten belegen mehrere Lehrveranstaltungen (idealtypisch: ein Plenum, eine Vorlesung, ein Seminar) aus dem Angebot der Medienkultur, die thematisch eng an eine Professur gekoppelt sind und auf einen vertiefenden, projektförmig organisierten Wissenserwerb abzielen.

(3) Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ (EMK) abgelegt wird, wird zugleich mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts die Licence Information-Communication der Université Lumière Lyon 2 erworben.

§ 5 – Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. ein Grundstudium von zwei Semestern und
 2. ein Fachstudium von vier Semestern.

Der Studien- und Prüfungsplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester des Grundstudiums ein Wintersemester ist. Allgemein gilt, dass der Studienverlauf den entsprechenden Modellabbildungen in den Anlagen 1 und 2 im chronologischen Modus folgen soll.

(2) Studierende des binationalen Studienprogramms EMK absolvieren das Fachstudium in den Semestern drei bis fünf an der Université Lumière Lyon 2.

(3) Das Grundstudium umfasst Einführungs- und Studienmodule mit einer Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Mit ihren erbrachten Leistungen sollen die Studierenden den qualifizierten Nachweis führen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(4) Das Fachstudium umfasst Projekt- und Studienmodule, ein Pflichtpraktikum sowie das Bachelor-Abschlussmodul, das der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit dient. Die Gesamtleistung des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. Das Fachstudium schließt mit der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab.

(5) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der für die Berufsausübung in einer konzeptions-, reflexions- und kreativitätsorientierten Tätigkeit vorausgesetzten Weise überblicken, anwenden, darlegen und einordnen können. Studienbegleitende Prüfungsarbeiten (im Rahmen eines Studien- oder eines Projektmoduls) sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht sein, in dem die Lehrveranstaltung(en) stattgefunden haben.

(6) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

(7) Das Studium schließt eine obligatorische (internationale) praktische, berufsfeldorientierte Tätigkeit (Praktikum) von 12 Wochen Dauer in Vollzeit außerhalb der Universität ein. Das Praktikum (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten des Studiengangs Medienkultur) wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs betreut. Voraussetzung hierfür ist, dass Studierende vor Antritt des Praktikums den Laufzettel „Praktikumsbeleg“ ausfüllen und dem Betreuer aushändigen.

Nach Abschluss des Praktikums ist in Rücksprache mit dem Betreuer zeitnah ein Praktikumsbericht zu verfassen und von dem Betreuer (unter Rücksichtnahme auf das Praktikumszeugnis) zu bewerten. Für das Praktikum werden 24 LP vergeben. Die Gesamtnote ergibt sich analog zur üblichen Bewertung von Studienleistungen.

(8) Die Bachelorarbeit wird i.d.R. im sechsten Semester verfasst. Sie bildet gemeinsam mit dem Bachelor-Kolloquium sowie der Verteidigung das Bachelormodul, das mit einem studentischen Aufwand von 24 Leistungspunkten verbunden ist. Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit erfordert das Vorliegen von 150 Leistungspunkten.

(9) Der Studien- und Prüfungsplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

§ 6 – Binationales Studienprogramm *Europäische Medienkultur (EMK)*

(1) Inhalt und Ziele

Das binationale Studienprogramm EMK ist ein Double degree-Programm mit der Université Lumière in Lyon, Frankreich. Ziel des Programms ist es, ein medien spezifisches Studium europäischer Reichweite anzubieten, welches sich u.a. mit Fragen der historischen und gegenwärtigen Medien einer spezifisch europäischen Medienkultur sowie mit Fragen nach den Unterschieden in den Medienkulturen vor dem Hintergrund von Globalisierung und Migration beschäftigt. Die Schwerpunkte an der Bauhaus-Universität Weimar liegen im Bereich der Medien- und Kulturtheorien, Mediengeschichte sowie in Filmwissenschaft, Philosophie, Soziologie und Management, die von Lyon in der Kommunikationswissenschaft, der Medienökonomie und der Unternehmenssoziologie.

Das Studienprogramm wird durch die Deutsch-Französische Hochschule gefördert. Dem Studienprogramm liegt eine Kooperationsvereinbarung beider Universitäten zugrunde.

(2) Aufbau des Studiums

Die Studienzeit von 6 Semestern ist jeweils hälftig auf die beteiligten Universitäten aufgeteilt. Die ersten beiden Semester im Umfang von insg. 60 Leistungspunkten (LP) werden an der jeweiligen Heimatuniversität absolviert, das 3. und 4. Semester findet an der Partneruniversität statt. Im 5. Semester sind alle Programmstudierenden gemeinsam in Lyon und im 6., dem Abschlusssemester (Bachelorarbeit), in Weimar.

Für die von deutscher Seite aus teilnehmenden Studierenden sind die ersten beiden Semester deckungsgleich zu den Angeboten für die Studierenden des Studiengangs Medienkultur (siehe Anlage 1: Studienplan Grundstudium). Die in drei Semestern in Frankreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Bestandteil des Curriculums und werden deshalb in vollem zeitlichen und inhaltlichen Umfang und ohne gesonderte Antragsstellung anerkannt.

Im 6. Semester (Umfang 30 LP) ist im Wesentlichen das Bachelormodul zu absolvieren (siehe Anlage 2: Studienplan Fachstudium).

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Auswahlverfahren)

Neben den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 gelten für das Studienprogramm EMK besondere Zulassungsvoraussetzungen, deren Erfüllung der Feststellung, ob die Bewerber den besonderen fachspezifischen Anforderungen für das Studienprogramm EMK genügen, dient.

1. Ablauf des Auswahlverfahrens

- a) fristgerechte Online-Bewerbung für das Studienprogramm EMK im Bachelor-Studiengang Medienkultur mit allen erforderlichen Unterlagen
- b) Einladung zur Teilnahme am Auswahlgespräch
- c) Durchführung der Auswahlgespräche und Bewertung
- d) Schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Auswahlgespräche

2. Bewerbungsunterlagen

Bewerber für das binationale (deutsch-französische) Studienprogramm EMK müssen, neben denen in § 3 beschriebenen Unterlagen (Hochschulzugangsberechtigung oder gleichwertig, Sprachnachweise) einen Lebenslauf, ggfs. den Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit und ein zweiseitiges, auf Französisch verfasstes DIN A 4-Motivationsschreiben vorlegen.

Die Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens sind:

- a) spezifische Begründung des Wunsches, im Studiengang Medienkultur an der Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar sowie an der Université Lumière Lyon 2 ein Studium aufzunehmen;
- b) Medienfachbezug;
- c) Beschreibung studiengangsadäquater Berufsziele.

3. Auswahlgespräch

Für Bewerber des binationalen Studienprogramms EMK findet ein Auswahlgespräch (teilweise in französischer Sprache) statt, zu welchem die Bewerber rechtzeitig schriftlich an die Bauhaus-Universität Weimar eingeladen werden. In ihm werden sowohl die Medien- als auch die Sprachkompetenz der Bewerber festgestellt.

Über das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, in welcher nach den genannten Kriterien Medien- und Sprachkompetenz explizit zu vermerken sind.

Nehmen Bewerber ihre Einladung zum Termin des Auswahlgesprächs nicht wahr, so werden sie im Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt.

Jeder Teilnehmer am Auswahlgespräch EMK erhält einen schriftlichen Bescheid darüber, ob er im Studienprogramm EMK einen Studienplatz erhalten konnte oder nicht. Bei Nichtberücksichtigung bleibt in jedem Fall die Zulassung zum Studiengang Medienkultur gültig.

4. Termine und Fristen

Um im Wintersemester das Studium im Studienprogramm EMK aufnehmen zu können, muss die Online-Bewerbung bis zum 15. Juli d.J. (Ausschlussfrist) bei der Bauhaus-Universität Weimar, Dezernat Studium und Lehre, eingegangen sein.

Die Auswahlgespräche im Studienprogramm EMK finden in der Regel Ende Juli/Anfang August statt.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt ebenso die Frist zur verbindlichen Einschreibung. Zur Einschreibung sind ggfs. die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen.

Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 – Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 8 – Internationale Studienleistungen

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein im Rahmen des Fachstudiums zu absolvierendes (internationales) Praktikum.

(2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit

dem Studierenden legt der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und Umrechnung.

(3) Studierende im Studienprogramm EMK sind im Rahmen ihres curricular vorgesehenen Auslandsaufenthaltes in Lyon, Frankreich, vom Abschluss eines Learning Agreement befreit.

§ 9 – Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und ein Überblick über das Grundstudium statt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

§ 10 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie ist erstmals auf die Matrikel 2019/20 anzuwenden.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.02.2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:
Weimar, 21. Mai 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

| | |
|---|-------|
| 1. Semester | |
| Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie | 12 LP |
| Einführungsmodul Medienökonomie | 12 LP |
| Studienmodul nach Wahl ^{1 2} | 6 LP |
| 2. Semester | |
| Einführungsmodul Mediengeschichte | 12 LP |
| (Werk-/Fach-)Modul aus: Medieninformatik oder Medienkunst/Mediengestaltung oder Fakultät Kunst und Gestaltung | 6 LP |
| (Werk-/Fach-)Modul aus: Medieninformatik oder Medienkunst/Mediengestaltung oder Fakultät Kunst und Gestaltung ³ | 6 LP |
| Studienmodul nach Wahl ¹ | 6 LP |
| <hr/> | |
| Summe | 60 LP |

¹Studienmodule nach Wahl können in den ersten beiden Fachsemestern (und nur dann) frei aus dem Lehrangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fachkursen und Kolloquia der Bauhaus-Universität Weimar oder aller anderen Thüringer Hochschulen zusammengestellt werden (ausgenommen sind Sprachkurse) – vorausgesetzt, die gewählten Lehrveranstaltungen haben im selben Semester stattgefunden, werden mit einer Arbeitslast von 6 LP geführt und mit mindestens einem Leistungsnachweis in einer der belegten Lehrveranstaltungen und einem Teilnahmenachweis in der/den übrigen Lehrveranstaltungen absolviert. Studierende, die ein Studienmodul nach Wahl belegen, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, die nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird, von den Lehrenden bestätigt wird.

²Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur“ ist das Studienmodul EMK 1 obligatorisch.

³Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur“ ist das Studienmodul EMK 2 obligatorisch.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. – 6. Semester: 30 LP pro Semester, die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule aus:

Medienwissenschaft (z.B. Medienphilosophie, -soziologie, Bildtheorie)

und/oder

Kulturwissenschaft (z.B. Theorie medialer Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur)

und/oder

Medienökonomie (z.B. Medienmanagement, Marketing und Medien, Medienökonomik)

mit jeweils pro Modul 18 LP 36 LP

1 Pflichtpraktikum:

außerhalb der Universität mit 24 LP

1 Bachelor-Abschlussmodul¹ (bei mind. 150 nachgewiesenen Leistungspunkten) aus:

Medienwissenschaft

oder

Kulturwissenschaft

oder

Medienökonomie

mit

24 LP 24 LP

sowie

2 Studienmodule: Medienwissenschaft mit je 6 LP 12 LP

2 Studienmodule: Kulturwissenschaft mit je 6 LP 12 LP

2 Studienmodule: Medienökonomie mit je 6 LP 12 LP

Alternativ können je 3 Studienmodule aus 2 der genannten Fachrichtungen belegt werden.

Summe: 120 LP

¹Das Bachelor-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Bachelorarbeit 12 LP und Verteidigung 6 LP.

Anlage 3: Notenumrechnungstabelle des binationalen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ (EMK) / Information-Communication

| Note Weimar | Note Lyon 2 | ECTS Grades | | Note Weimar | Note Lyon 2 | ECTS Grades |
|-------------|-------------|-------------|--|-------------|-------------|-------------|
| 1 | 17 bis 20 | A | | 3 | 12 | C |
| 1.1 | 16.5 | | | 3.1 | 11.8 | |
| 1.2 | 16 | | | 3.2 | 11.7 | |
| 1.3 | 15.5 | A - | | 3.3 | 11.5 | C- |
| 1.4 | 15.25 | | | 3.5 | 11 | D+ |
| 1.5 | 15 | | | 3.6 | 10.75 | |
| 1.6 | 14.75 | | | 3.7 | 10.5 | |
| 1.7 | 14.5 | B+ | | 3.8 | 10.4 | D |
| 1.8 | 14.4 | | | 3.9 | 10.2 | |
| 1.9 | 14.2 | | | 4 | 10 | |
| 2 | 14 | B | | 4.1 | 9.5 | F |
| 2.1 | 13.8 | | | 4.2 | 9 | |
| 2.2 | 13.7 | | | 4.3 | 8.5 | |
| 2.3 | 13.5 | B- | | 4.4 | 8 | |
| 2.4 | 13.25 | | | 4.5 | 7.5 | |
| 2.5 | 13 | | | 4.6 | 7 | |
| 2.6 | 12.75 | | | 4.7 | 6.5 | |
| 2.7 | 12.5 | C+ | | 4.8 | 6 | |
| 2.8 | 12.4 | | | 4.9 | 5.5 | |
| 2.9 | 12.2 | | | 5 | 5 | |